



1. Rechtsgrundlagen

§§ 102 und 103 Gemeindegesetz (GemG, Reg.-Nr. 19)

§ 8 Datenschutzgesetz (DSG, Reg.-Nr. 16)

2. Wesen und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission übt für Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und die Verwaltung aus. Sie prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten im Hinblick darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind (§ 102 Abs. 1 GemG).

3. Einsichtsrecht

Die Geschäftsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in die Akten sämtlicher Behörden und Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen (§ 103 Abs. 1 GemG). Das Datenschutzgesetz grenzt das Einsichtsrecht auf diejenigen Akten ein, die die Geschäftsprüfungskommission zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages benötigt (§ 8 Abs. 1 Buchst. b DSG). Nicht zum gesetzlichen Auftrag der Geschäftsprüfungskommission gehört die Überprüfung des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs des Sozialhilfegesetzes, da diese Aufgabe dem KSA zukommt (§ 42 Abs. 1 SHG sowie §§ 29 und 30 SHV). Die Geschäftsprüfungskommission hat somit kein Akteneinsichtsrecht in die Falldossiers bedürftiger Personen sondern nur in Akten, die keine Personendaten enthalten.

4. Auskunftspflicht

Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Verwaltung haben der Geschäftsprüfungskommission jede sich auf das Sozialhilfewesen beziehende Auskunft zu erteilen, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten (§ 103 Abs. 2 GemG). Die Auskunftspflicht besteht über diejenigen Gegenstände, die dem Akteneinsichtsrecht der Geschäftsprüfungskommission unterliegen.